

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und  
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen  
im Winter  
vom .....**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nr. 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2002 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 17. Juli 2002)

Art. 1

1. § 3 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierfür hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel zur Aufnahme der Verunreinigungen mitzuführen.“

2. § 13 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der in § 3 a festgelegten Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder nicht eine ausreichende Anzahl dafür geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel mitführt“

Art. 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft